

Bericht*)

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (15. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3930 –

**Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)**

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/4234 –

**Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)**

3. zu dem Antrag der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/3950 –

Verwertung von Elektronik-Altgeräten ökologisch sachgerecht und unbürokratisch gestalten

**Bericht der Abgeordneten Gerd Friedrich Bollmann, Werner Wittlich,
Dr. Antje Vogel-Sperl und Birgit Homburger**

I.

Der **Gesetzentwurf** der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache 15/3930** – wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Oktober 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

Der in Wortlaut und Begründung textgleiche **Gesetzentwurf** der Bundesregierung – **Drucksache 15/4234** – wurde zusammen mit der Stellungnahme des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung in der 140. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. November 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

*) Die Beschlussempfehlung zu den textgleichen Gesetzentwürfen – Drucksachen 15/3930, 15/4234 – und dem Antrag – Drucksache 15/3950 – wurde als Drucksache 15/4666 verteilt.

Der Antrag – **Drucksache 15/3950** – wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Oktober 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3930 dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Er zielt unter Bezugnahme auf die Produktverantwortung der Hersteller nach § 22 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz darauf ab, vorrangig Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten zu vermeiden, im Übrigen entsprechende Abfälle insbesondere der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung zuzuführen, um die zur Beseitigung anfallende Abfallmenge zu verringern.

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs stehen Vorschriften zum Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten, zu deren Sammlung, Rücknahme, Behandlung und Verwertung sowie zur Bewältigung hieraus resultierender administrativer und hoheitlicher Aufgaben. Sie verpflichten die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten u. a. dazu, ihre Produkte möglichst recyclingfreundlich zu gestalten und keine neuen Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr zu bringen, die bestimmte gefährliche Stoffe in höheren Gewichtsanteilen als den vorgegebenen Grenzwerten enthalten. Darüber hinaus soll den Herstellern die Rücknahme und umweltgerechte Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Rahmen vorgegebener Verwertungs- und Recyclingquoten auferlegt werden. Sie sollen ferner dazu verpflichtet werden, u. a. zur Bewältigung der aus der vorgeschriebenen getrennten Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, deren Rücknahme und Verwertung resultierenden vielfältigen Informations- und Koordinationsaufgaben sowie zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen der zuständigen Behörde eine zentrale Gemeinsame Stelle einzurichten. Als zuständige Behörde ist das Umweltbundesamt vorgesehen; dieses soll ermächtigt werden, die Gemeinsame Stelle mit der Wahrnehmung ihrer sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden hoheitlichen Aufgaben zu beilehen. Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren vor, im Rahmen der Vorschriften zur getrennten Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten Endnutzern und Vertreibern die Möglichkeit zu eröffnen, Altgeräte aus privaten Haushalten unentgeltlich bei den regional zuständigen kommunalen Sammelstellen abzuliefern.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/4234 ist in Wortlaut und Begründung textidentisch mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3930.

Durch den Antrag auf Drucksache 15/3950 soll die Bundesregierung vor dem Hintergrund kritischer Feststellungen zu

dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf u. a. aufgefordert werden, Korrekturen einzelner als unzulänglich bewerteter Regelungen des Gesetzentwurfs vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass unnötige und nicht sachgerechte Belastungen sowie verzichtbarer Verwaltungs-, Kontroll- und Bürokratieaufwand von vornherein vermieden wird, dass die bei der nationalen Umsetzung bestehenden Spielräume im Interesse der in Deutschland betroffenen Branchen genutzt und die zu erlassenden Regelungen auf das europarechtlich geschuldete Maß beschränkt werden, um Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Deutschland zu vermeiden, und dass auf europäischer Ebene Stoffverbote und Getrennthaltungspflichten nur dann vorgesehen werden, wenn dies aus ökologischen oder gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich und eine Getrennthaltung technisch unumgänglich und verhältnismäßig ist.

III.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/3930, 15/4234 – anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag – Drucksache 15/3950 – abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/3930, 15/4234 – in der Fassung der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge (siehe Anlagen 1 bis 3) anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag – Drucksache 15/3950 – abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag – Drucksache 15/3950 – abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag – Drucksache 15/3950 – abzulehnen.

IV.

a) Öffentliche Anhörung

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat am 24. November 2004 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3930 – durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände

und Organisationen nahmen im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf Stellung:

- Hans-Jochen Lückefett, Krug und Petersen Government Affairs & Consulting GmbH, Tübingen,
- Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse), Bonn,
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin,
- Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH), Radolfzell,
- Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), Berlin,
- Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI), Frankfurt/Main.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Das auf einer korrigierten Tonbandabschrift beruhende Protokoll der Anhörung (Protokoll Nr. 15/53 der 53. Sitzung des Ausschusses) sowie der Fragenkatalog, die schriftlichen Stellungnahmen der zur Anhörung geladenen Einzelsachverständigen, Verbände und Organisationen sowie die dem Ausschuss zur Anhörung unaufgefordert zugeleiteten Stellungnahmen (Ausschussdrucksachen 15(15)323, 15(15)327, 15(15)328) sind im Internet-Angebot des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abrufbar.

b) Beratung im Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die in Wortlaut und Begründung textgleichen Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/3930, 15/4234 – sowie den Antrag – Drucksache 15/3950 – in seiner Sitzung am 19. Januar 2005 beraten.

Zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 15/3930 – haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN drei Änderungsanträge – Ausschussdrucksachen 15(15)334, 15(15)334a und 15(15)334b (siehe Anlagen 1, 2 und 3) – und die Fraktion der CDU/CSU einen Änderungsantrag – Ausschussdrucksache 15(15)339 (siehe Anlage 4) – vorgelegt, die jeweils auch die Begründung der im Einzelnen vorgesehenen Modifikationen des Gesetzentwurfs enthalten.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde hervorgehoben, der Gesetzentwurf halte sich zwar eng an die Vorgaben der EU-Richtlinie, sei aber auch in enger Abstimmung mit den Kommunen, Ländern und der Elektroindustrie ausgearbeitet worden. In diesem Zusammenhang hätten sich unter Einbeziehung der vom Gesetzentwurf Betroffenen tragfähige Kompromisse ergeben. Insgesamt überlasse der Gesetzentwurf die praktische Durchführung der umweltverträglichen Entsorgung, nicht zuletzt auch durch die Organisation der Gemeinsamen Stelle, überwiegend den Beteiligten. Mit dem Gesetzentwurf sei man damit der Aufgabe gerecht geworden, Strukturen für die Durchführung zu schaffen, die so viele individuelle Elemente wie möglich und so wenig kollektive Elemente wie nötig enthalte.

Mit den eingebrachten Änderungsanträgen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlagen 1, 2 und 3) handle es sich überwiegend um vom Bundesrat vorgeschlagene Präzisierungen (Drucksache 15/4234), die übernommen werden sollten. Überwiegend gehe es dabei um die vereinfachte Durchführung der Neuregelung, um

Vollzugserleichterungen sowie um redaktionelle Klarstellungen. Sofern rein redaktionelle Änderungen nicht abschließend schriftlich eingereicht worden seien, würden diese mündlich vorgetragen. Man sehe für diese Verfahrensweise Zustimmung im Ausschuss.

Die von der Fraktion der CDU/CSU begehrte Änderung des Gesetzentwurfs, wonach die Bundesregierung die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der §§ 9 bis 13 der Vorlage spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu prüfen habe, halte man selbst nicht unbedingt für notwendig, könne diesem auch auf eine Anregung des Bundesrates zurückgehenden Petitem aber zustimmen. Im Übrigen würden die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU zurückgewiesen.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde ausgeführt, die Koalitionsfraktionen übernahmen in den von ihnen vorgelegten Änderungsanträgen (Anlagen 1 bis 3) überwiegend Beschlüsse des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 15/4234, Anhang 3) zugestimmt habe. Beratungsbedarf sehe man insbesondere im Hinblick auf den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(15)334 (Anlage 1). Den dort auf Seite 5 zu § 9 Abs. 4 Satz 1 beantragten Modifikationen des Gesetzentwurfs könne man nicht zustimmen. Ebenso wenig hätte man für die ursprünglich vorgesehene Änderung des § 24 votieren können (Anlage 1, S. 12). Diese Änderungsbestimmung sei jedoch inzwischen durch den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(15)334a (Anlage 2) ersetzt worden, dem auch die Fraktion der CDU/CSU zustimmen werde, da er den von ihr geforderten Fristverlängerungen in Bezug auf das Inkrafttreten des Gesetzes nachkomme. Im Übrigen werde diese Forderung auch unter den Nummern 9 und 10 des von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Änderungsantrags (Anlage 4) aufgegriffen. Mit einer Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen werde die Politik einer zentralen Forderung nach Rechtssicherheit für die Wirtschaft nachkommen. Im Gegensatz zu der von den Koalitionsfraktionen unter § 9 Abs. 4 Satz 1 beabsichtigten Verringerung der Anzahl an Gerätegruppen beantrage die Fraktion der CDU/CSU gemäß Nummer 5 Buchstabe a ihres Änderungsantrags (Anlage 4), an der für die Bereitstellung der Altgeräte ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Anzahl von sechs Gerätegruppen festzuhalten. Sie beantrage unter Nummer 5 Buchstabe b ihres Änderungsantrags ferner, die Geräte der Unterhaltungselektronik aus der Gruppe 3 herauszulösen und der Gruppe 6 hinzuzufügen. Eine Reduzierung der Anzahl der Gerätegruppen auf fünf hätte demgegenüber zur Folge, dass Geräte mit unterschiedlichen Verwertungs- und Recyclingquoten zusammen gesammelt würden, so dass sich ein umweltgerechter Weitertransport dieser Geräte komplizierter gestalten würde. Den im Rahmen des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(15)334 (Anlage 1) von den Koalitionsfraktionen beabsichtigten Änderungen des Gesetzentwurfs stimme man mit Ausnahme der zu § 9 Abs. 4 Satz 1 beantragten Änderung zu. Im Hinblick auf diese Einzeländerung beantrage man eine separate Abstimmung. Ferner beantrage man, über die im Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Anlage 4) aufgeführten zehn Änderungen des Gesetzentwurfs einzeln abzustimmen, wobei darauf hinzuweisen sei, dass die unter Nummer 3 zu § 4 des Gesetzentwurfs und

unter den Nummern 9 und 10 zu § 24 des Gesetzentwurfs beantragten Änderungen auch in den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen (Anlagen 1 und 2) aufgegriffen würden.

Der Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 15/3950 – beinhalte zwar gute Ansätze, ziehe aber das die EG-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und den Gesetzentwurf prägende Prinzip der Getrenntverantwortung in Zweifel. Da sich die Fraktion der CDU/CSU zu diesem Prinzip ohne Vorbehalt bekenne, werde man diesen Antrag ablehnen.

Im Rahmen der Abstimmungen zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Anlage 4) führte der Berichtstatter der Fraktion der CDU/CSU zur Begründung der beantragten Änderungen des Gesetzentwurfs aus:

Unter Nummer 1 werde eine Forderung des Bundesrates nach einer Prüfpflicht der Bundesregierung aufgegriffen; die Fraktion der CDU/CSU befürworte eine entsprechende Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat.

Auch unter Nummer 2 werde eine Forderung des Bundesrates berücksichtigt; durch die Einfügung des Begriffs „Messgeräte“ solle mehr begriffliche Klarheit herbeigeführt werden.

Die unter Nummer 3 beantragte Streichung des Klammerzusatzes zu sog. clever chips solle für mehr begriffliche Klarheit sorgen; die beantragte Änderung greife ebenfalls eine Forderung des Bundesrates auf.

Auch die unter Nummer 4 beantragte Änderung des Gesetzentwurfs greife eine Forderung des Bundesrates auf; die Aufnahme einer Befreiungsklausel für Hersteller bestimmter wertvoller Produkte wie z. B. wertvoller Uhren und Schmuckstücke werde als sinnvoll erachtet.

Unter Nummer 5 werde die Beibehaltung der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen sechs Gerätegruppen beantragt; ferner werde beantragt, die Geräte der Unterhaltungselektronik aus der Gruppe 3 herauszulösen und der Gruppe 6 hinzuzufügen.

Unter den Nummern 6 und 7 gehe es darum, das sog. Rosinenpicken einzuschränken; der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates habe sich mit der Problematik befasst und einen entsprechenden Änderungsvorschlag unterbreitet, der von der Fraktion der CDU/CSU aufgegriffen werde.

Durch die unter Nummer 8 beantragte Ergänzung des Gesetzestextes solle der gewerbliche Eigengebrauch mit eingebunden und damit eine Lücke geschlossen werden, die durch die Definition des Begriffs „Hersteller“ in § 3 Abs. 11 des Gesetzentwurfs entstanden sei.

Die Nummern 9 und 10 des Änderungsantrags betreffen die Fristen für das Inkrafttreten des Gesetzes; hier sei man sich mit den Koalitionsfraktionen in der Sache einig.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde begrüßt, dass alle Bürgerinnen und Bürger ihren Elektroschrott künftig kostenlos abgeben könnten. Dieser werde nicht mehr nutzlos auf dem Sperrmüll landen, sondern sinnvoll verwertet. Hieraus resultiere wiederum ein Anreiz für die Hersteller, recyclingfreundliche Produkte zu entwickeln. Insbesondere sei der von den Fraktionen SPD

und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag (Anlage) hervorzuheben, wonach Behältnisse für die Gruppe 3 gewährleisten müssten, dass Bildschirmgeräte separat und bruchsicher erfasst werden könnten. Dieser Antrag zielt im Wesentlichen auf Vereinfachungen bei der Bewertung dieser Gerätegruppen ab und sei von erheblicher praktischer Relevanz.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde kritisch angemerkt, nach wie vor beabsichtigten die Koalitionsfraktionen, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden EG-Richtlinien zu bürokratisch und nicht im Verhältnis eins zu eins umzusetzen. Dennoch werde anerkannt, dass die von ihnen vorgelegten Änderungsanträge (Anlagen 1, 2 und 3) eine Reihe der von der Fraktion der FDP geforderten Modifikationen des Gesetzentwurfs aufgegriffen hätten. Hierunter falle beispielsweise die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(15)334 (Anlage 1) beantragte Änderung von § 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs; die hierdurch bewirkte Klarstellung, dass die insolvenz-sichere Finanzierungs-garantie durch eine wechselseitige Zusage erbracht werden könne, sei als erfreulich zu bewerten und trage einer Forderung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/3950 Rechnung. Auch mit den im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) auf den Seiten 8 und 9 beantragten Änderungen zu § 11 (§ 11 Abs. 2 Satz 4 – neu –, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3a – neu –) werde zentralen Forderungen der Fraktion der FDP Rechnung getragen; man anerkenne ausdrücklich das Bemühen, Doppelzertifizierungen zu vermeiden und eine unnötige Überregulierung der Zertifizierung in terminlicher Hinsicht zu beseitigen.

Auch eine Reihe weiterer von den Koalitionsfraktionen beantragter Änderungen des Gesetzentwurfs weise in die richtige Richtung. Auf der anderen Seite reichten jedoch viele dieser Vorhaben nicht weit genug, andere von der Fraktion der FDP als wichtig erachtete Modifikationen des Gesetzentwurfs würden von Seiten der Koalitionsfraktionen nicht berücksichtigt. So beabsichtigten diese, den Markenbezug als verpflichtendes Registrierungselement aufrechtzuerhalten; stattdessen sollte hierauf verzichtet werden, um überflüssige bürokratische Regelungen zu vermeiden. Darüber hinaus sei beabsichtigt, die Verknüpfung von Registrierungsantrag und Garantienachweis beizubehalten, obwohl dies ebenfalls zu erheblichen Problemen führen werde und im Sinne einer Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen nicht aufrechterhalten werden sollte. Weitere Kritik richte sich gegen die beabsichtigten Regelungen zur Abstimmungspflicht in § 9 Abs. 3 des Gesetzentwurfs. Insofern enthalte der Gesetzentwurf nach wie vor eine Reihe unnötig belastender, bürokratischer Regelungen. Diese Kritik betreffe auch § 8 des Gesetzentwurfs zur Fernkommunikationstechnik. § 8 des Gesetzentwurfs, wonach die Anforderungen des Gesetzes auch für Hersteller gelten, die entsprechende Geräte beispielsweise über das Internet in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vertreiben, möge zwar der europäischen Richtlinie geschuldet sein. Die Übernahme in das deutsche Gesetz überzeuge jedoch nicht, da kein einziges europäisches Partnerland derzeit die Voraussetzungen erfülle, um die Vorstellung einer europaweiten Anwendung der Vorschriften und den daraus abgeleiteten Finanzierungskreislauf tatsächlich mit Leben zu erfüllen. § 8 sei eine leerlaufende Vorschrift, die auf die

Verwertung nicht eines einzigen Altgerätes Einfluss haben werde, das ins europäische Ausland exportiert worden sei. Die Betroffenen würden aber zusätzlich belastet.

Vor dem Hintergrund, dass die von den Koalitionsfraktionen beabsichtigten Änderungen des Gesetzentwurfs zwar teilweise in die richtige Richtung wiesen, eine Reihe von Problemen jedoch offen ließen, nur unzulänglich aufgriffen oder auf zu bürokratische Weise zu lösen versuchten, werde man sich bei der Abstimmung über den geänderten Gesetzentwurf der Stimme enthalten. Aus den gleichen Gründen werde man sich bei der Abstimmung über die Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 15(15)334 und 15(15)334a (Anlagen 1 und 2) der Stimme enthalten. Dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(15)334b (Anlage 3) werde dagegen zugestimmt.

Nach Abschluss der Aussprache hat der Ausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, entsprechend dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU über die im Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU – Ausschussdrucksache 15(15)339 (Anlage 4) – unter den Nummern 1 bis 10 beantragten Änderungen des Gesetzentwurfs sowie über die auf Seite 5 des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ausschussdrucksache 15(15)334 (Anlage 1) – beantragte Änderung von § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs jeweils getrennt abzustimmen.
- Zu dem von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Änderungsantrag (Anlage 4) wurden im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst:

Der unter Nummer 1 beantragten Änderung des Gesetzentwurfs wurde einstimmig zugestimmt.

Die unter den Nummern 2, 3, 4, 8 sowie 9 und 10 beantragten Änderungen des Gesetzentwurfs wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Die unter Nummer 5 beantragte Änderung des Gesetzentwurfs wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Die unter den Nummern 6 und 7 beantragten Änderungen des Gesetzentwurfs wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

- Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ausschussdrucksache 15(15)334a (Anlage 2) – zuzustimmen.
- Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ausschussdrucksache 15(15)334b (Anlage 3) – zuzustimmen.
- Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, der auf Seite 5 des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ausschussdrucksache 15(15)334 (Anlage 1) – beantragten Änderung von § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs zuzustimmen.
- Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ausschussdrucksache 15(15)334 (Anlage 1) – mit Ausnahme der durch die voranstehenden Beschlüsse des Ausschusses geänderten Bestimmungen dieses Antrags zuzustimmen.
- Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die textgleichen Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/3930, 15/4234 – in der vom Ausschuss geänderten, in der Beschlussempfehlung – Drucksache 15/4666 – unter Nummer 1 wiedergegebenen Fassung anzunehmen.
- Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag – Drucksache 15/3950 – abzulehnen.
- Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag die Beschlussempfehlung und den Bericht getrennt vorzulegen.

Berlin, den 20. Januar 2005

Gerd Friedrich Bollmann
Berichtersteller

Werner Wittlich
Berichtersteller

Dr. Antje Vogel-Sperl
Berichterstatte

Birgit Homburger
Berichterstatte

Anlage 1: Ausschussdrucksache 15(15)334
Anlage 2: Ausschussdrucksache 15(15)334a
Anlage 3: Ausschussdrucksache 15(15)334b
Anlage 4: Ausschussdrucksache 15(15)339

Anlage 1

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)334*

Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen,
die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung
von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

– Drucksache 15/3930 –

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Zu § 1 Satz 3

In § 1 Satz 3 ist die Angabe „Ab 2006“ durch die Angabe
„Bis 31. Dezember 2006“ zu ersetzen.

Begründung

Die von der Richtlinie 2002/96/EG in Artikel 5 Abs. 5 ein-
geräumte Zielvorgabe zur Erreichung der Sammelquote
sollte 1 : 1 umgesetzt werden.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind die Wörter „Medizinische
Geräte“ durch das Wort „Medizinprodukte“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) In § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 sind die Wörter „medizinische
Geräte“ durch das Wort „Medizinprodukte“ zu ersetzen.
- b) In Anhang I Nr. 8 sind die Wörter „Medizinische Ge-
räte“ durch das Wort „Medizinprodukte“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung der Begrifflichkeit. Das Medizinproduktege-
setz in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146),
geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) defi-
niert medizinische Geräte in § 3 als Medizinprodukte. Der
Begriff des Medizinprodukts sollte auch Eingang in das
Elektro- und Elektronikgerätegesetz finden, um eine ein-
heitliche Terminologie innerhalb verschiedener gesetzli-
cher Regelungen zu gewährleisten.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 3 – neu – und Abs. 2 Satz 2 und 3

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:
„§ 5 gilt auch für Glühlampen und Leuchten in Haushal-
tungen.“
- b) In Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Folgeänderung:

Dem § 5 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Er gilt auch nicht für Ersatzteile für die Reparatur oder die
Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die
erstmals vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht werden.“

Begründung

Aus rechtssystematischen Gründen soll der Anwendungsbe-
reich des Gesetzes in § 2 Abs. 1, seine Einschränkungen da-
gegen in § 2 Abs. 2 beschrieben sein. Dagegen bedarf es für
die gewollte Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 5
auf Glühlampen und Leuchten in Haushaltungen und damit
über den Anhang I hinaus keiner wiederholenden Regelung
der Reichweite des § 5. Diese ergibt sich aus § 5 selbst.

Dieser Systematik folgend ist die im Gesetzentwurf in § 2
Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Regelung aus der EG-Richtlinie
2002/95/EG zu den Ersatzteilen in § 5 aufzunehmen.

Zu § 4 Satz 2

In § 4 Satz 2 sind nach dem Wort „dass“ die Wörter „die
Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind
oder“ einzufügen.

Begründung

Die Regelungen des § 4 fördern die Wiederverwendung von
Geräten und richten sich gegen das Inverkehrbringen von
Geräten, bei denen die Wiederverwendung durch besondere
Konstruktionsmerkmale verhindert wird.

In bestimmten Anwendungsbereichen wie der Radiologie
sind die Konstruktionsmerkmale aus Gründen des Gesund-
heitsschutzes vorgeschrieben. Gleiches gilt auch für die
Bauweise bestimmter Messgeräte, die aus Gründen der Ma-
nipulationssicherheit spezifische Konstruktionsmerkmale
aufzuweisen haben.

Zu § 4 Satz 2

In § 4 Satz 2 sind vor dem Wort „Umweltschutz“ die Wörter
„Gesundheitsschutz, den“ einzufügen.

Begründung

Der Vorrang von Konstruktionsmerkmalen oder Herstel-
lungsprozessen von Elektro- und Elektronikgeräten alleine
aus Gründen des Umweltschutzes oder anhand von Sicher-
heitsvorschriften ist unzureichend. Beispielsweise sind
beim Einsatz von Medizinprodukten in der Radiologie be-
stimmte Bauweisen zum Gesundheitsschutz von Arbeitneh-
mern und Patienten unerlässlich.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 3

In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „zuständige“ die
Wörter „nach Landesrecht“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung. Die zuständige Be-
hörde ergibt sich gemäß § 2 Abs. 3 ElektroG (Entwurf) in
Verbindung mit § 63 KrW-/AbfG nach Landesrecht.

Zu § 6 Abs. 2 Satz 5 und
§ 23 Abs. 1 Nr. 3a – neu –

- a) § 6 Abs. 2 Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

„Hersteller, die sich nicht haben registrieren lassen oder
deren Registrierung widerrufen ist, dürfen Elektro- und
Elektronikgeräte nicht in Verkehr bringen.“

b) In § 23 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 5 Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringt,“.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Vollzugserleichterung. Dazu soll das Inverkehrbringungsverbot als Sanktion für das Fehlverhalten von Herstellern bereits kraft Gesetzes und nicht, wie es die Vorlage vorsieht, erst nach Anordnung durch eine Landesbehörde eintreten. Dies ist auch sachgerecht. Die Registrierung der Hersteller ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Produktverantwortung. Da die Produktverantwortung alle Hersteller gleichermaßen trifft, ist kein Raum für eine behördliche Ermessensentscheidung.

Zu Buchstabe b

Das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten trotz eines entgegenstehenden Verbots ist als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Zu § 6 Abs. 3 Satz 3

In § 6 Abs. 3 Satz 3 sind nach den Wörtern „Entsorgung von Altgeräten“ die Wörter „, wie einem System, das auf der Berechnung nach § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 beruht,“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, dass die Teilnahme an einem kollektiven Rücknahmesystem, das auf der Berechnung nach § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG-E beruht und bei dem sich die Hersteller wechselseitig zusichern, für die Entsorgung ihrer Altgeräte einzustehen, als Garantie anerkannt werden kann.

Zu § 7 Satz 1

In § 7 Satz 1 ist vor den Wörtern „so zu kennzeichnen“ das Wort „dauerhaft“ einzufügen.

Begründung

Für eine effektive Marktüberwachung ist es erforderlich, dass diese Kennzeichnung so langlebig ist, dass auch bei der Entsorgung der Geräte die Kennzeichnung Bestand hat.

Die Forderung nach einer entsprechend dauerhaften Kennzeichnung trägt diesem Aspekt Rechnung.

Zu § 8

In § 8 ist nach der Angabe „13 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und Abs. 3 Satz 1 bis 5“ einzufügen.

Begründung

Auch für Hersteller, die Geräte in private Haushalte in einem anderen Mitgliedstaat der EU mittels Fernkommunikation vertreiben, sollten die gleichen Modalitäten zur Datenerhebung gelten (Maßeinheit der anzugebenden Mengen sowie die Möglichkeit von Nachforderungen durch die Gemeinsame Stelle) wie für die anderen, um z. B. bei notwendigen Plausibilitätsprüfungen nicht unnötige Umrechnungsprobleme lösen zu müssen.

Gleichwohl muss die Gemeinsame Stelle auch hier die Möglichkeit haben, in Zweifelsfällen die Belastbarkeit der Daten mittels eines unabhängigen Sachverständigen besser zu beurteilen. Dies wäre beispielsweise erforderlich, um die Notwendigkeit etwaiger Garantieforderungen in Deutschland überprüfen zu können. Hersteller könnten einen nicht vorhandenen Absatz über Fernkommunikation vorgeben, um Kosten für Garantieleistungen in Deutschland zu sparen. Das wäre insbesondere dann vorteilhaft für einen Hersteller, wenn die Entsorgungskosten außerhalb Deutschlands niedriger sind.

Zu § 9 Abs. 3 Satz 2 – neu –

In § 9 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Annahme an einzelnen Sammelstellen auf bestimmte Altgerätegruppen nach Absatz 4 beschränken, wenn dies aus Platzgründen unter Berücksichtigung der sonstigen Wertstoffeffassung im Einzelfall notwendig ist und die Erfassung aller Altgerätegruppen nach Absatz 4 im Entsorgungsgebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sichergestellt ist.“

Begründung

Auf Grund der teilweise beengten Platzverhältnisse auf den Wertstoffhöfen können teilweise nicht mehr als drei Altgerätegruppen erfasst werden. Deshalb ist ausdrücklich die Befugnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Annahme einer nur beschränkten Anzahl von Stoffgruppen zu regeln. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger muss in diesem Fall aber sicherstellen, dass in seinem Entsorgungsgebiet Annahmestellen für alle Stoffgruppen zur Verfügung stehen.

Zu § 9 Abs. 3 Satz 2

In § 9 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Anforderungen des Artikels 5 Abs. 2 Buchstabe a der EU-Elektroaltgeräte-Richtlinie, „dass die insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte nötigen Rücknahmestellen zur Verfügung stehen und zugänglich sind“, werden mit § 9 Abs. 3 Satz 5 umgesetzt. Im Übrigen enthält das Recht der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen die notwendigen Regelungen zur Zumutbarkeit.

Zu § 9 Abs. 3 Satz 7

§ 9 Abs. 3 Satz 7 ist wie folgt zu ändern:

- Vor dem Wort „Anlieferungen“ ist das Wort „Bei“ einzufügen.
- Nach den Wörtern „des Absatzes 4 sind“ sind die Wörter „Anlieferungs- und -zeitpunkt“ einzufügen.

Begründung

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger brauchen bei größeren Anlieferungen eine Möglichkeit zu disponieren.

Zu § 9 Abs. 3 Satz 7

In § 9 Abs. 3 Satz 7 ist die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ zu ersetzen.

Begründung

Die Abstimmungspflicht für Anlieferungen von zurückgenommenen Altgeräten aus privaten Haushalten sollte auch für Informations- und Telekommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik gelten. Diese können ebenfalls auf Grund ihrer Zahl oder Größe zu Beeinträchtigungen des Betriebs der Sammelstelle führen.

Zu § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 6

In § 9 Abs. 4 Satz 1 sind die Nummern 1 bis 6 durch folgende Nummern 1 bis 5 zu ersetzen:

- „1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.“

Folgeänderungen:

§ 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger melden der Gemeinsamen Stelle (§ 14) die zur Abholung bereit stehenden Behältnisse, wenn bei den Gruppen 1, 2, 3 und 5 eine Abholmenge von mindestens 30 m³ pro Gruppe und bei der Gruppe 4 eine Abholmenge von mindestens 3 m³ erreicht ist.“

b) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 ist die Angabe „Gruppe 5“ durch die Angabe „Gruppe 4“ zu ersetzen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Behältnisse für die Gruppe 3 müssen gewährleisten, dass Bildschirmgeräte separat und bruch sicher erfasst werden können.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf in § 9 Abs. 4 vorgesehene unentgeltliche Bereitstellung von sechs Gerätegruppen wird im Interesse der Reduzierung des Aufwands für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern modifiziert. Die Vorgaben zur getrennten Bereitstellung sollen auf das aus Sicht des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit zwingend notwendige Maß begrenzt werden. Derzeit werden in der Regel Kühlgeräte, Gasentladungslampen und Bildschirmgeräte getrennt von anderen Altgeräten erfasst und bereitgestellt. Die übrigen Altgeräte werden gemeinsam erfasst und erst vor der Behandlung sortiert.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene weitergehende Differenzierung zielt im Wesentlichen auf Vereinfachungen bei der Verwertung bestimmter Gerätegruppen. Für die Verwertung sind jedoch die Hersteller verantwortlich. Entsprechende Kosten sollen daher nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zugewiesen werden.

Durch die Änderung in § 9 Abs. 5 wird die aus Gründen der Arbeitssicherheit notwendige Trennung zwischen Bildschirmgeräten und sonstigen Geräten der Kategorien 3 und 4 innerhalb der Gruppe 3 (neu) erhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen reduzieren die Anzahl der Behältnisse und damit den Platzbedarf für die Bereitstellung der Altgeräte und gewährleisten zugleich die Arbeitssicherheit und die Erfassung von Kategorien mit gleichen Quoten. Letzteres ist für die Reduzierung des Aufwands zur Gewinnung belastbarer Angaben für den Nachweis der Erfüllung der Berichtspflichten aus der Richtlinie 2002/96/EG von Bedeutung.

Zu § 9 Abs. 5 Satz 4 – neu –

Dem § 9 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Hierzu zeigen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Gemeinsamen Stelle alle in ihrem Gebiet vorgesehenen Abholstellen an.“

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Gemeinsame Stelle über die vorgesehenen Abholstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger informiert wird, um Planungssicherheit zu erhalten.

Zu § 9 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 4

a) § 9 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 6 Satz 2 sind nach dem Wort „Altgeräte“ die Wörter „oder deren Bauteile“ einzufügen und das Komma nach dem Wort „wiederzuverwenden“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 7 Satz 3 sind nach dem Wort „Altgeräte“ die Wörter „oder deren Bauteile“ einzufügen und das Komma nach dem Wort „wiederzuverwenden“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

cc) In Absatz 8 Satz 2 sind nach dem Wort „Altgeräte“ die Wörter „oder deren Bauteile“ einzufügen.

b) § 10 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 3 sind nach dem Wort „Altgeräte“ die Wörter „oder deren Bauteile“ einzufügen und das Wort „verwerten“ durch das Wort „entsorgen“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 2 Satz 4 sind nach dem Wort „Altgeräte“ die Wörter „oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder“ einzufügen.

Begründung

Die Regelung der Pflichtenhierarchie im Gesetzentwurf ist uneinheitlich. So heißt es mal: „wiederzuverwenden, nach § 11 zu behandeln und nach § 12 zu entsorgen“ (§ 9 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 ElektroG-E). In anderen Regelungen heißt es „wiederzuverwenden oder nach § 11 zu behandeln und nach § 12 zu entsorgen“ (§ 9 Abs. 8 Satz 2 ElektroG-E) bzw. zu verwerten (§ 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG-E). In § 10 Abs. 2 Satz 4 ElektroG-E fehlt die Wiederverwendungspflicht. Um Rechtsunklarheiten auszuräumen, sollte das Gesetz die Pflichtenhierarchie einheitlich regeln. Die vorgeschlagene Formulierung stellt auch klar, dass sich die Wiederverwendungspflicht nicht nur auf das gesamte Gerät,

sondern auch die einzelnen Bauteile bezieht (§ 3 Abs. 6 ElektroG-E).

Zu § 9 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 4

§ 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 6 Satz 3 sind das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ zu ersetzen, und nach der Angabe „Abs. 3 Satz 6“ ist die Angabe „und § 13 Abs. 4“ einzufügen.
- b) In Absatz 7 Satz 4 sind das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und ist nach der Angabe „Abs. 3 Satz 6“ die Angabe „und § 13 Abs. 4“ einzufügen.

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, warum die Pflicht zur jährlichen Vorlage der bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nicht auch für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Vertreiber gelten soll, wenn diese Altgeräte verwerten.

Zu § 9 Abs. 7 Satz 2 und § 10 Abs. 3 – neu –

- a) § 9 Abs. 7 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Absätze 2 und 3 Satz 3 gelten entsprechend.“

- b) Dem § 10 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) § 9 Abs. 2 gilt für Hersteller entsprechend.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Klarstellung, dass entsprechend der Elektroaltgeräte-Richtlinie der EU auch die Vertreiber zur Information der privaten Haushalte verpflichtet sind. Gerade für Haushaltskleingeräte, die bislang in der Regel nicht getrennt erfasst und entsorgt werden, ist es wichtig, über die Pflichten zur getrennten Entsorgung nach dem ElektroG zu informieren. Eine merkliche Sammelmenge an Kleingeräten ist ohne entsprechende Information des Handels nur schwer erreichbar.

Bei einer freiwilligen Rücknahme durch Vertreiber ist eine entsprechende Information der Verbraucherinnen und Verbraucher unabdingbar.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass entsprechend der Elektroaltgeräte-Richtlinie der EU auch die Hersteller zur Information der privaten Haushalte verpflichtet sind. Dies ist z. B. für die freiwillige Rücknahme durch Hersteller und Vertreiber notwendig.

Zu § 9 Abs. 7 Satz 4 und zu § 14 Abs. 5 Satz 4

In § 9 Abs. 7 Satz 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 und Abs. 3 Satz 6“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.

In § 14 Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

Begründung

Die Änderungen sind redaktionell. Da § 13 Abs. 1 nur aus einem Satz besteht, kann der Verweis auf Satz 1 entfallen.

Zu § 9 Abs. 9 – neu –

Dem § 9 ist folgender Absatz 9 anzufügen:

„(9) Die Sammlung und Rücknahme von Altgeräten durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller ist so durchzuführen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden.“

Begründung

Um die abfallwirtschaftlichen Ziele entsprechend § 1 erreichen zu können, muss bereits die Sammlung und Rücknahme der Altgeräte in der vorgeschriebenen Art und Weise erfolgen.

Zu § 11 Abs. 2 Satz 4 – neu –, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3a – neu –

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Satz 1 ist zu streichen und als Satz 4 dem Absatz 2 anzufügen.

- bb) In Satz 2 ist die Angabe „bis zum 31. März“ zu streichen.

- cc) Satz 4 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Das Zertifikat gilt längstens für die Dauer von 18 Monaten. Dem Betreiber ist zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates vom Sachverständigen eine drei Monate nicht überschreitende Frist zu setzen.

Bei der Überprüfung der Anforderungen sind die Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die

1. durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) oder gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114 S. 1),
2. durch eine nach DIN EN 45012 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO 9001 oder 9004 oder
3. durch Sachverständige im Rahmen der Überprüfung von Anlagen nach § 19i Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und der in seinem Rahmen erlassenen Vorschriften der Länder vorgenommen wurden.“

- b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Behandlungsanlagen gelten als im Sinne dieses Gesetzes zertifiziert, wenn der Betrieb Entsorgungsfachbetrieb ist und die Einhaltung der Anforderungen dieses

Gesetzes geprüft und im Überwachungszertifikat ausgewiesen ist.“

Folgeänderung:

In Anhang IV ist in der Überschrift die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 4“ zu ersetzen.

Begründung

Aus systematischen Gründen gehören die materiellen Anforderungen an die Behandlung zu § 11 Abs. 2.

Die Regelungen zur Zertifizierung durch einen Sachverständigen sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Anlagenbetreiber, der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vollzugserleichterung analog zu den bestehenden Regelungen in der AltfahrzeugV und der EntsorgungsfachbetriebeV vorzunehmen.

Im § 11 Abs. 4 des Gesetzentwurfs ist dies bereits erfolgt. Weitere Ergänzungen in § 11 Abs. 3 werden als erforderlich angesehen:

Die Dauer der Zertifizierung, noch dazu bis zum Stichtag 31. März gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2, stellt eine unnötige Überreglementierung dar, die bereits rein faktisch, auf Grund der Vielzahl von Erstzertifizierungen durch die Sachverständigen zu Problemen führen wird.

Die Geltungsdauer eines Zertifikates beträgt nach den genannten Verordnungen längstens 18 Monate. Eine Überprüfung hat jährlich so rechtzeitig stattzufinden, dass mögliche Mängel mit einer Nachfrist von bis zu drei Monaten behoben werden können. Diese Regelung ist in den Entwurf zu übernehmen.

Weiterhin ist eine gemäß § 5 Abs. 3 AltfahrzeugV ausgestaltete Regelung der Einbeziehung von Ergebnissen der dort in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Prüfungen in das Zertifikat einzubeziehen, um Doppelarbeit bei den zu zertifizierenden Behandlungsanlagen zu vermeiden.

In § 11 Abs. 3 Satz 4 verknüpft der Gesetzentwurf technische Anforderungen an die Behandlungsanlagen mit Anforderungen zur Datenbereitstellung im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Verwertungsquoten, die durch die EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) vorgegeben sind. Die Festlegung der erforderlichen Einzelheiten für diese Überprüfung erfolgt zurzeit gemäß Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 der WEEE nach dem Ausschussverfahren (Artikel 14 Abs. 2 – TAC).

Mit Blick auf europaweit einheitliche Anforderungen sollen diese Ergebnisse abgewartet werden.

Zu § 11 Abs. 3 Satz 5 – neu –

Dem § 11 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Betreiber einer Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, ist verpflichtet, die von ihm erfassten Daten zu den Mengenströmen, welche die Hersteller für die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 13 benötigen, den Herstellern mitzuteilen.“

Begründung

Jeder Hersteller ist nach § 13 Abs. 1 verpflichtet, der Gemeinsamen Stelle Daten über wiederverwendete und verwertete Altgeräte mitzuteilen. Darüber hinaus muss jeder

Hersteller nach § 13 Abs. 4 der Gemeinsamen Stelle die bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 12 Abs. 3 Satz 3 melden. In den Erstbehandlungsanlagen werden entsprechend § 11 Abs. 3 alle Verwertungsdaten dokumentiert.

Ihren Pflichten können die Hersteller nur nachkommen, wenn sie die erforderlichen Daten von den Erstbehandlungsanlagen übermittelt bekommen.

Zu § 12 Abs. 3

§ 12 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Im Rahmen der Zertifizierung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuweisen, dass vom Erstbehandler alle Aufzeichnungen über die Menge der Altgeräte, ihre Bauteile, Werkstoffe und Stoffe geführt werden, wenn diese

1. der Behandlungsanlage zugeführt werden,
2. die Behandlungsanlage verlassen,
3. der Verwertungsanlage zugeführt werden.

Dem Betreiber der Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, sind zu diesem Zweck die entsprechenden Daten durch die weiteren Behandlungs- und Verwertungsanlagen zur Verfügung zu stellen.“

Folgeänderung:

In § 13 Abs. 4 ist die Angabe „Satz 3“ zu streichen.

Begründung

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass Erstbehandler im Rahmen der Zertifizierung darlegen, dass sie die erforderlichen Aufzeichnungen zum Nachweis der Quotenerfüllung führen, nicht hingegen die Einhaltung der Quoten.

Die Einhaltung der Quoten obliegt den Verpflichteten, die gemäß § 13 Abs. 4 die Aufzeichnungen der Behandlungsanlagen in ihre Meldungen an die Gemeinsame Stelle einbeziehen.

Betreiber von Behandlungs- und Verwertungsanlagen sollen dem Erstbehandler entsprechende Daten zur Verfügung stellen.

Entscheidend ist, dass in einer Behandlungs- und Verwertungskette die dem Erstbehandler nachgeschalteten Anlagen die gemäß Satz 1 erforderlichen Daten zur Verfügung stellen müssen. Dies wird durch den Satz 2 sichergestellt.

Zu § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1

In § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 sind nach dem Wort „Altgerätemenge“ die Wörter „pro Geräteart“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 14 Abs. 5 Satz 6

§ 14 Abs. 5 Satz 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Hersteller“ sind die Wörter „nach § 9 Abs. 8“ zu streichen.
- b) Nach dem Wort „Altgeräten“ sind die Wörter „derjenigen Gerätearten, für die eine Garantie nach § 6 Abs. 3 nachzuweisen ist,“ einzufügen.

Begründung

Es ist gerechtfertigt, alle zurückgenommenen Altgeräte der jeweiligen Gerätearten anzurechnen, die sowohl im privaten als auch gewerblichen Bereich genutzt werden und als Abfall anfallen. Lediglich Altgeräte, die nur im gewerblichen Bereich genutzt werden, sollen hier nicht angerechnet werden können. Da für diese nach August 2005 keine Garantie zu stellen ist, ist die potenzielle Pflicht zur Garantiestellung hier das geeignete Abgrenzungskriterium. Zudem wird durch Einfügen des Wortes „Gerätearten“ deutlich, dass die Anrechnung nur innerhalb der jeweiligen Gerätearten, nicht etwa der Kategorie oder Gruppe möglich ist.

Zu § 14 Abs. 10 Satz 2 – neu –

Dem § 14 Abs. 10 ist folgender Satz anzufügen:

„Dieser Anspruch richtet sich im Falle der Beleihung gegen die Beliehene.“

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Die Gemeinsame Stelle hat nach § 14 Abs. 10 einen Anspruch auf Kostenerstattung für bestimmte originäre Aufgaben gegenüber der zuständigen Behörde. Dies sind im Einzelnen die Aufgaben nach § 14 Abs. 3, 5 und 6. Dieser Kostenerstattungsanspruch besteht nach derzeitiger Gesetzesfassung auch im Falle der Beleihung. Für den Fall der Beleihung ist aber der Anspruch gegenüber der zuständigen Behörde nicht mehr gerechtfertigt, da nunmehr die Beliehene die Meldungen und Berechnungen nach § 14 Abs. 3, 5 und 6 erhält und im Rahmen der Anordnung der Behältergestaltung und der Abholanordnung verwertet.

Zu § 15 Abs. 2 Satz 2

In § 15 Abs. 2 Satz 2 sind nach dem Wort „Länder“, die Wörter „sowie der Entsorgungswirtschaft und der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände“ einzufügen.

Begründung

Neben den gesetzlich Verpflichteten, nämlich Herstellern, Vertreibern und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sollen auch die Entsorgungswirtschaft und die Umwelt- und Verbraucherschutzverbände ihre Erfahrungen in den Beirat einbringen können.

Zu § 17 Abs. 1

In § 17 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 2 bis 5“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte“ eingefügt.

Begründung

Es ist sachdienlich, dass die Beliehene zugleich auch für die Vollstreckung der von ihr erlassenen Verwaltungsakte zuständig ist.

Zu § 21 Abs. 1

In § 21 Abs. 1 werden die Wörter „eine Anordnung“ durch das Wort „Verwaltungsakte“ und die Angabe „§ 16 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2, 3 und 5“ ersetzt.

Begründung

Es ist sachdienlich, auch hinsichtlich der Verwaltungsakte der zuständigen Behörde bzw. der durch diese nach § 17

Abs. 1 Beliehenen entsprechend § 16 Abs. 2 und 3 (Versagen bzw. Widerruf der Registrierung) von der Möglichkeit des § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO Gebrauch zu machen, die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens durch Gesetz auszuschließen.

Zu § 22 Abs. 1

In § 22 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz angefügt:

„Auslagen im Sinne des Satzes 1 sind auch die von der zuständigen Behörde nach § 14 Abs. 10 erstatteten Kosten.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 24 – neu –

§ 24 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsvorschriften

Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach § 6 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 5 und 6, § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 bis 4, § 14 Abs. 2, 4, 5, 6 und 9 sowie § 16 Abs. 2 und 4 wird bis zum Ablauf von acht Monaten nach dem Tag der Verkündung, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach §§ 7 und 8, § 9 Abs. 1 bis 4, Abs. 7 und 8, §§ 10 und 11, § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 7, Abs. 2, Abs. 3 Satz 5 und 6 sowie Abs. 4 bis 6, § 14 Abs. 3, 7 und 8 sowie § 16 Abs. 3 und 5 bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Tag der Verkündung ausgesetzt.“

Begründung

Mit den Übergangsvorschriften wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sowohl die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch die Hersteller eine angemessene Vorbereitungszeit zur Einrichtung und zum Aufbau von operativen Sammel- und Rücknahmesystemen benötigen. Ebenso erfordert die bei Registrierung erforderliche Garantiestellung für neu in Verkehr gebrachte Elektrogeräte eine Abschätzung der konkret zu erwartenden Entsorgungskosten, welche von der Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängen. Insoweit erscheint es notwendig, den Betroffenen eine zusätzliche Zeitspanne der Vorbereitung auf die Erfüllung der entsprechenden Pflichten zu gewähren. Dies entspricht auch dem Anliegen des Bundesrates in Nummern 38 und 39 des Beschlusses vom 5. November 2004 (Bundesratsdrucksache 644/04).

Folgeänderungen:

1. § 24 wird § 25 – neu –.
2. § 25 Abs. 2 entfällt.
3. § 25 Abs. 3, 4 und 5 werden Absätze 2, 3 und 4.

Zu Anhang III Nr. 1 Satz 1 Buchstabe m und Satz 3 – neu – bis 5 – neu –

Anhang III Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 Buchstabe m ist zu streichen.
- b) Folgende Sätze sind anzufügen:

„Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, sind wie folgt zu behandeln:

- a) Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile aus Konsumgütern, und die unter einer

Genehmigung nach § 106 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1714 ber. 2002 I S. 1459), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869, 1903) hergestellt oder nach § 108 der Strahlenschutzverordnung verbracht wurden und für die kein Rücknahmekonzept nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und entsprechend § 109 der Strahlenschutzverordnung erforderlich ist, können ohne weitere selektive Behandlung gemäß § 10 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beseitigt oder verwertet werden.

- b) Bauteile wie unter Buchstabe a, für die aber ein Rücknahmekonzept nach § 107 Abs. 1 Buchstabe a und entsprechend § 109 der Strahlenschutzverordnung gefordert ist, sind vom Letztbesitzer entsprechend § 110 der Strahlenschutzverordnung an die in der Information nach § 107 Abs. 1 Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung angegebene Stelle zurückzugeben.

Alle übrigen Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, sind unter Berücksichtigung der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung zu entsorgen.“

Begründung

Anhang III Nr. 1 Satz 1 Buchstabe m entspricht nicht der Strahlenschutzverordnung:

Bei den in Anhang III Nr. 1 Satz 1 Buchstabe m genannten Werten der Bauteile, die nicht selektiv zu behandeln sind, handelt es sich um die Freigabewerte. Diese sind generell nur im Rahmen der Konsumgüterregelungen der §§ 107 und 109 StrlSchV anwendbar. Ansonsten geht der Anwendung der Freigabe immer erst die Genehmigung der zuständigen Behörde (des jeweiligen Landes) voraus (§ 29 StrlSchV).

Konsumgüter, für die eine Genehmigung zur Herstellung oder Verbringung mit der Auflage eines Rücknahmekonzeptes erteilt wurde, können nur nach den Auflagen der jeweili-

gen Genehmigung behandelt werden. Sie sind deshalb, wie in Buchstabe b vorgesehen, getrennt zu behandeln.

Bei allen weiteren Bauteilen, die nach Buchstabe m der Vorlage auszubauen wären, handelt es sich um radioaktive Stoffe, die die Freigabewerte überschreiten. Derartige Stoffe müssen daher entsprechend der StrlSchV an die Landessammelstellen entsorgt werden.

Die in der Vorlage im Anhang III Nr. 1 letzter Satz vorgesehene Regelung, dass diese Stoffe, Zubereitungen und Bauteile gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu beseitigen oder zu verwerten sind, widerspricht § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG.

Zu Anhang III Nr. 5

In Anhang III Nr. 5 ist das Wort „mindestens“ durch das Wort „höchstens“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung. Zur Minimierung potenzieller Hg-Emissionen und zur Vereinheitlichung und Minimierung der Kontrollaufwendungen je nach Verwertungsweg soll der Quecksilbergehalt in Altglas aus Lampen zur Verwertung auf 5 mg/kg Altglas begrenzt sein. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs geht von einer Minimierung auf höchstens 5 mg/kg Altglas aus.

Im Referentenentwurf vom 9. Juli 2004 war die Vorschrift ebenfalls in diesem Sinne formuliert.

Zu Anhang III Nr. 7

In Anhang III Nr. 7 sind die Wörter „Quecksilberhaltige Lampen“ durch das Wort „Gasentladungslampen“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung des Begriffs an § 9 Abs. 4 Nr. 5 und Anhang III Nr. 3 Buchstabe c.

Anlage 2

Deutscher Bundestag Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 15. WP Ausschussdrucksache 15(15)334a**

Änderungsantrag
der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen,
die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung
von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

– Drucksache 15/3930 –

Zu § 24 – neu neu –

§ 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Übergangsvorschriften

Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach § 6 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 5 und 6, § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bis 4, § 14 Abs. 2, 4, 5, 6 und 9 sowie § 16 Abs. 2 bis 4 wird bis zum ... [einsetzen: Tag, der acht Monate auf den Tag der Verkündung folgt], die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach §§ 7 und 8, § 9 Abs. 1 bis 4, Abs. 7 und 8, §§ 10 und 11, § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 7,

Abs. 3 Satz 5 und 6 sowie Abs. 4 bis 6, § 14 Abs. 3, 7 und 8 sowie § 16 Abs. 5 bis zum ... [einsetzen: Tag, der zwölf Monate auf den Tag der Verkündung folgt] ausgesetzt.“

Begründung

Mit den Übergangsvorschriften wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sowohl die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch die Hersteller eine angemessene Vorbereitungszeit zur Einrichtung und zum Aufbau von operativen Sammel- und Rücknahmesystemen benötigen. Ebenso erfordert die bei Registrierung erforderliche Garantiestellung für neu in Verkehr gebrachte Elektrogeräte eine Abschätzung der konkret zu erwartenden Entsorgungskosten, welche von der Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängen. Insoweit erscheint es notwendig, den Betroffenen eine zusätzliche Zeitspanne der Vorbereitung auf die Erfüllung der entsprechenden Pflichten zu gewähren. Dies entspricht auch dem Anliegen des Bundesrates in Nummern 38 und 39 des Beschlusses vom 5. November 2004 (Bundesratsdrucksache 644/04). Gegenüber dem Votum des Bundesrates wird hier allerdings vorgeschlagen, die Möglichkeit der Abweichung von den grundsätzlich monatlichen Meldezeiträumen für die in Verkehr gebrachten Geräte (§ 13 Abs. 2) gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Meldepflicht (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) wirksam werden zu lassen. Zudem soll die Möglichkeit des Widerrufs einer Registrierung wie die Registrierungspflicht selbst acht Monate nach Verkündung wirksam werden.

Folgeänderungen:

1. § 24 wird § 25 – neu –.
2. § 25 Abs. 2 entfällt.
3. § 25 Abs. 3, 4 und 5 werden Absätze 2, 3 und 4.

Anlage 3

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)334b**

Änderungsantrag
der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen,
die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung
von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

– Drucksache 15/3930 –

Zu Anhang III – neu –

Anhang III ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe m ist zu streichen.
- b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:
- „2. Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, sind wie folgt zu behandeln:
- a) Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile aus Konsumgütern, und die unter einer Genehmigung nach § 106 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1714 ber. 2002 I S. 1459), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869, 1903) hergestellt oder nach § 108 der Strahlenschutzverordnung verbracht wurden und für die kein Rücknahmekonzept nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und entsprechend § 109 der Strahlenschutzverordnung erforderlich ist, können ohne weitere selektive Behandlung gemäß § 10 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beseitigt oder verwertet werden;

- b) Bauteile wie unter Buchstabe a, für die aber ein Rücknahmekonzept nach § 107 Abs. 1 Buchstabe a und entsprechend § 109 der Strahlenschutzverordnung gefordert ist, sind vom Letztbesitzer entsprechend § 110 der Strahlenschutzverordnung an die in der Information nach § 107 Abs. 1 Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung angegebene Stelle zurückzugeben;
- c) Alle übrigen Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, sind unter Berücksichtigung der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung zu entsorgen.“

Folgeänderungen:

1. Anhang III Nr. 1 Satz 1 Buchstaben n und o werden Buchstaben m und n.
2. Anhang III Nr. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 werden Nummern 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

Begründung

Anhang III Nr. 1 Satz 1 Buchstabe m entspricht nicht der Strahlenschutzverordnung:

Bei den in Anhang III Nr. 1 Satz 1 Buchstabe m genannten Werten der Bauteile, die nicht selektiv zu behandeln sind, handelt es sich um die Freigabewerte. Diese sind generell nur im Rahmen der Konsumgüterregelungen der §§ 107 und 109 StrlSchV anwendbar. Ansonsten geht der Anwendung der Freigabe immer erst die Genehmigung der zuständigen Behörde (des jeweiligen Landes) voraus (§ 29 StrlSchV).

Konsumgüter, für die eine Genehmigung zur Herstellung oder Verbringung mit der Auflage eines Rücknahmekonzeptes erteilt wurde, können nur nach den Auflagen der jeweiligen Genehmigung behandelt werden. Sie sind deshalb, wie in Nummer 2 Buchstabe b – neu – vorgesehen, getrennt zu behandeln.

Bei allen weiteren Bauteilen, die nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe m der Vorlage auszubauen wären, handelt es sich um radioaktive Stoffe, die die Freigabewerte überschreiten. Derartige Stoffe müssen daher entsprechend der StrlSchV an die Landessammelstellen entsorgt werden.

Die in der Vorlage im Anhang III Nr. 1 Satz 2 vorgesehene Regelung, dass diese Stoffe, Zubereitungen und Bauteile gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu beseitigen oder zu verwerten sind, widerspricht § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG.

Anlage 4

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)339**

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen,
die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung
von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

– Drucksache 15/3930 –

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

1) Zu § 1 Abs. 2 – neu –

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor dem bisherigen Text ist die Absatzbezeichnung
„(1)“ einzufügen.

b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Die Bundesregierung prüft die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der Regelungen der §§ 9 bis 13 spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Bundesregierung berichtet über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat.“

Begründung

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, die Aufgaben nach dem ElektroG den Herstellern zu übertragen. Gleichwohl wird es für sinnvoll angesehen, die Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele zeitnah zu hinterfragen.

Die Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten kritisch zu begleiten. Die gestellten inhaltlichen Anforderungen werden in Deutschland bereits heute weitgehend erfüllt. Die europäischen Vorgaben gehen hinsichtlich erforderlicher Verwertungsquoten und deren Überwachung aber deutlich über vorhandene sinnvolle Strukturen hinaus.

Die Umsetzung dieser Vorgaben der EU-Richtlinie sollte nicht zu unangemessenen Kostensteigerungen führen, ohne dass damit gleichzeitig eine Verbesserung des ökologischen Standards einhergeht.

Nachteiligen Entwicklungen sollte bereits zu einem frühen Zeitpunkt entgegengewirkt werden.

2) Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 sind vor den Wörtern „Überwachungs- und Kontrollinstrumente“ die Wörter „Messgeräte sowie“ einzufügen.

Folgeänderung:

In Anhang I Nr. 9 sind vor den Wörtern „Überwachungs- und Kontrollinstrumente“ die Wörter „Messgeräte sowie“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung der Begrifflichkeit. Messgeräte sind nicht unter die Kategorie Überwachungs- und Kontrollinstrumente zu subsumieren, da sie nicht ausschließlich den genannten Zwecken dienen.

3) Zur Begründung zu § 4

Der Klammerzusatz „(z. B. den Einbau von „clever chips“ in Druckerpatronen)“ in der Begründung zu § 4 ist zu streichen.

Begründung

Das Ziel des Begründungstextes, eine Verhinderung der Wiederverwendung durch besondere Konstruktionsmerkmale zu unterbinden, ist durch den Haupttext der Begründung zu § 4 voll gewährleistet. Der Klammerzusatz hingegen enthält mit „clever chips“ einen Begriff, der weder technisch fassbar noch rechtlich definiert ist. Die Klammer ist nicht notwendig, da der Begründungstext bereits eindeutig ist: „(...) bei denen die Wiederverwendung durch besondere Konstruktionsmerkmale (...) verhindert wird.“

Der Begründungstext sollte eindeutig formuliert sein und nicht durch unbestimmte Begriffe den zunehmenden Einsatz und die Weiterentwicklung von Halbleitern („Chips“) in der Informationstechnologie gefährden. Durch die beispielhafte Nennung von „clever chips“ in Druckerpatronen droht zudem die Diskriminierung eines einzelnen Technologiebereichs.

4) Zu den §§ 6, 13 und 14

Die Bundesregierung wird zur Aufnahme einer Klausel aufgefordert, die es erlaubt, Hersteller von den Auflagen des ElektroG für Produkte zu befreien, wenn eine durch den Hersteller regelmäßig zu erbringende Müllstromanalyse nachweist, dass sich diese von ihm erzeugten Produkte nicht im Elektromüll befinden.

Begründung

Produkte, wie zum Beispiel wertvolle Schmuckstücke, Uhren, Modelleisenbahnen, werden in der Regel nicht über den Hausmüll entsorgt, sondern sind zumeist Sammlerstücke, die mit entsprechender Wertsteigerung von Generation zu Generation weitergegeben bzw. vererbt werden.

Bei Anwendung der vorgesehenen Regelung würden insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen durch die kostenpflichtige Registrierung, detaillierten Meldungen und Statistiken sowie die insolvenz sichere Finanzierungsgarantie ohne tatsächlichen ökologischen Nutzen sowohl administrativ wie auch finanziell unverhältnismäßig belastet. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten bleibt hiervon unberührt.

5) Zu § 9 Abs. 4 Satz 1

- a) In § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sind nach den Wörtern „Informations- und Telekommunikationsgeräte“ die Wörter „Geräte der Unterhaltungselektronik“ zu streichen.
- b) In § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 sind nach dem Wort „Haushaltskleingeräte“ die Wörter „Geräte der Unterhaltungselektronik“ einzufügen.

Begründung

Es wird für sinnvoll angesehen, Geräte der Unterhaltungselektronik von den Informations- und Telekommunikationsgeräten zu trennen und der Gruppe 6 zuzuordnen, da insbesondere die unterschiedlichen Materialzusammensetzungen der Gerätearten im Recycling für diese Maßnahme sprechen. Flammgehemmte Kunststoffe sind zwar in beiden Gerätegruppen enthalten, jedoch ist der Wertstoffgehalt und das damit verbundene Verwertungspotenzial sehr unterschiedlich. Hieraus ergeben sich verschiedenartige Anforderungen an die Behandlung.

6) Zu § 9 Abs. 6

In § 9 Abs. 6 sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz 1 zu ersetzen:

„(6) Stellt ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gesammelte Altgeräte den Herstellern nicht zur Abholung bereit, so hat er die Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden; für diese Altgeräte gilt § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 6 entsprechend.“

Begründung

Für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger müssen die gleichen Pflichten zur Wiederverwendung, zur Behandlung und zur Entsorgung sowie die gleichen Mitteilungspflichten wie für Hersteller gelten, wenn sie gesammelte Altgeräte nicht den Herstellern übergeben.

7) Zu § 9 Abs. 6 Satz 2, Satz 4 – neu –

§ 9 Abs. 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann die gesamten Altgeräte einer Gruppe nach Absatz 4 für jeweils mindestens drei Jahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen, wenn er dies der Gemeinsamen Stelle neun Monate zuvor anzeigt.“

- b) Nach Satz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Abkehr von dieser Ausnahme ist von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ebenfalls neun Monate zuvor anzuzeigen.“

Begründung

Den Herstellern ist nicht zuzumuten, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger je nach Marktlage der Rohstoffmärkte freihändig entscheiden können, ob sie Altgeräte den Herstellern jeweils zur Verfügung stellen oder nicht. Damit werden den Herstellern die Grundlagen für die Abschätzung der ankommenden Altgerätemengen und -qualitäten entzogen, die in besonderem Maße für den Aufbau und den Betrieb von Entsorgungssystemen maßgeblich sind.

8) Zu § 10 Abs. 2 Satz 2

In § 10 Abs. 2 Satz 2 sind nach dem Wort „wurden,“ folgende Wörter „oder die als Neugeräte zum gewerblichen Eigengebrauch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt wurden,“ einzufügen.

Begründung

Es wird eine Lücke geschlossen, die durch die Definition des „Herstellers“ im § 3 Abs. 11 entsteht. Demnach werden Geräte erfasst, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden. Nicht erfasst werden aber Geräte, die zum gewerblichen Eigengebrauch eingeführt werden. Dadurch kann es zu starken Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt kommen, da dies einen Anreiz für gewerbliche Endverbraucher mit großem Eigenbedarf darstellt, Geräte außerhalb Deutschlands einzukaufen.

9) Zu § 24 Abs. 2

In § 24 Abs. 2 sind die Wörter „am 1. Mai 2005 in Kraft“ durch die Wörter „acht Monate nach dem Tag der Verkündung in Kraft“ zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht für das Inkrafttreten der in § 24 Abs. 2 genannten Regelungen eine Frist bis Mai 2005 vor. Zu den betroffenen Vorschriften gehört die Pflicht, dem Registrierungsantrag nach § 6 Abs. 2 eine Garantie nach Absatz 3 beizufügen. Um die Höhe der jeweils erforderlichen Garantie abschätzen zu können, muss der Hersteller einen genauen Überblick über die voraussichtlichen Entsorgungskosten für seine Geräte haben. Die Hersteller können aber mit denen zu beauftragenden Dienstleistern (Logistik- und/oder Entsorgungsunternehmen) nur auf der Basis eines verabschiedeten Gesetzes und damit auf rechtssicherer Grundlage Verträge verhandeln und schließen und damit auch die voraussichtlichen Kosten abschätzen.

10) Zu § 24 Abs. 5

In § 24 Abs. 5 sind die Wörter „am 13. August 2005“ durch die Wörter „zwölf Monate nach dem Tag der Verkündung“ zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht für das Inkrafttreten der übrigen, nicht in § 24 Abs. 1 bis 4 genannten Vorschriften eine Frist bis August 2005 vor. Zu diesen Regelungen zählen insbesondere die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Hersteller. Der Aufbau von operativen Rücknahmemöglichkeiten und -systemen bedarf jedoch der rechtssicheren Vorgabe durch den Gesetzgeber. Die Hersteller können mit denen zu beauftragenden Dienstleistern (Logistik- und/oder Entsorgungsunternehmen) nur auf der Basis eines verabschiedeten Gesetzes Verträge sinnvoll verhandeln und schließen. Unklar ist zudem, ob alle Kommunen innerhalb des knappen Zeitrahmens die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig werden treffen können.